



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Kreisstadt Mettmann
Der Bürgermeister
Neanderstr. 85
40822 Mettmann

mailto: juergen.wilmsen@mettmann.de

Datum: 09.12.2019

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.04.04-457/2019-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 065
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 143 Georg-Fischer-Straße

Beteiligung als TöB gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 07.11.2019

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Deponie der Firma Fondium Mettmann GmbH liegt so weit vom BPL-Gebiet entfernt, dass der Lärm keine Rolle spielt. Dies wird durch die beigelegte Lärmuntersuchung bestätigt.

Auf der Deponie werden nur Formsande abgelagert. Eine Geruchsentwicklung ist damit ausgeschlossen.

Insofern bestehen aus Sicht des Sachgebietes 52.05 keine Bedenken gegen den BPL.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Luftreinhalteplanung

Für die Stadt Mettmann gilt ein Luftreinhalteplan aus dem Jahr 2012. Die im Plan festgelegten Maßnahmen sind umgesetzt, die Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid werden eingehalten. Eine Umweltzone wurde nicht eingerichtet.



Aus Sicht des Dez. 53 B Luftreinhaltung gib es keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Seite 3 von 4

Umweltüberwachung SG 53.3

Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Sachgebietes 53.3 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Stahl, Eisen und sonstige Metalle) **Bedenken**.

Die Firma Fondium Mettmann GmbH (ehemals GF Casting Solutions Mettmann GmbH bzw. Georg Fischer GmbH), betreibt am Standort Flurstr. 15-17 in Mettmann eine Eisengießerei mit einer Kapazität von >20t/d gemäß Ziffer 3.7.1 der 4. BImSchV. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt 334 Meter. Das Plangebiet liegt, gemäß des Abstandserlasses NRW, innerhalb des 500 Meter Radius um die Firma.

Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.3 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Stahl, Eisen und sonstige Metalle) weiterhin Bedenken. Im Umkreis der Firma kommt es häufig zu Geruchsbelästigungen und daraus resultierend zu Nachbarbeschwerden

Lärm und Geruch:

- Resultierend aus den Tätigkeiten der Firma Fondium Mettmann GmbH herrscht in der Umgebung eine kritische Lärm- und Geruchssituation.

Ich weise darauf hin, dass sich gegebenenfalls daraus ergebende nachträgliche Anordnungen auf Grundlage des § 17 BImSchG nach derzeitiger Aktenlage nicht möglich sind, da das technische System der oben genannten Anlagen dem Stand der Technik entspricht und die Anordnungen unverhältnismäßig wären.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.



Ansprechpartner:

Seite 4 von 4

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
Herr Klusen, Tel. 0211/475-9835, E-Mail: axel.klusen@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalegelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
Herr Stremel, Tel. 0211/475-6061, E-Mail: christian.stremel@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)
Herr Stoffels, Tel. 0211/475-9125, E-Mail: michael.stoffels@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3)
Herr Meyer, Tel. 0211/475-1473, E-Mail: tobias.meyer@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Wir sind das ne-

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Bürgermeister

Planungsamt
40822 Mettmann

Ihr Schreiben	30.10.2019	Auskunft erteilt	Herr Zellin
Aktenzeichen	61-1/Ze	Zimmer	3.115
Datum	29.11.2019	Tel. 02104 99-	2607
		Fax 02104 99-	84-2607
	Bitte geben Sie bei jeder	E-Mail	koordinierung@kreis-mettmann.de
	Antwort das Aktenzeichen an.		

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Stadt Mettmann
Bebauungsplan Nr. 143
Bereich: Georg-Fischer-Str.
Erneute Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Entwässerungstechnischer Sicht

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Das zu überplanende Gebiet war bereits vor dem 01.01.1996 an der öffentlichen Mischwasserkanalisation angeschlossen, dementsprechend kommt eine Regelung gemäß § 44 Abs. 1 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG nicht zum Tragen

Allg. Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt nicht in einem Einzugsgebiet eines Risikogewässers nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes

Das Planvorhaben befindet sich in keiner Wasserschutzzone.

...

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Untere Bodenschutzbehörde

Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

Altlasten

Meine Belange in der Stellungnahme vom Mai 2018 wurden vollständig berücksichtigt. Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

Kreisgesundheitsamt:

Die schalltechnische Untersuchung für das Bebauungsplangebiet wurde überarbeitet (Peutz Consult GmbH vom 28.05.19) und Änderungen in der Begründung unter dem Punkt 6.7 „Immissionsschutz“ sowie in den Festsetzungen im Bebauungsplan vorgenommen.

Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

Unter dem Punkt „Verkehrslärm“ (S. 17 der Begründung) werden im 2. und 3. Absatz Aussagen zur Einhaltung bzw. Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte im Plangebiet gemacht, diese widersprechen sich aber etwas (hinsichtlich des betroffenen räumlichen Bereichs) und weichen ebenfalls etwas von den entsprechenden Angaben im Schallgutachten ab (S. 18, 1. Absatz unter Punkt 5.4). Hier wird eine Klarstellung empfohlen.

Ähnliches gilt für die textlichen Festsetzungen Nrn. 6.1 und 6.2, in denen passive Schallschutz-Anforderungen für bestimmte Bereiche gestellt werden; hier wurden andere Angaben als im Schallgutachten gemacht (Festsetzungen: „Räume, die ausschließlich *Fenster an Fassaden* haben....“ / Schallgutachten S. 27, vorletzter Absatz: „*Fassaden*“). Auch hier wird eine Klarstellung empfohlen.

In der Abwägung der Anregungen der TÖB wurde darauf hingewiesen, dass die Ausgestaltung der Grundrisse nicht zum Regelungsinhalt der Bauleitplanung gehören würde. Aus Sicht des Gesundheitsamtes besteht aber die Möglichkeit, im Bebauungsplan zumindest auf eine geeignete Grundrissgestaltung zur Verbesserung der Schallsituation hinzuweisen (siehe hierzu die Angaben im Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 zu Ausgleichsmaßnahmen bei Überschreitungen von schalltechnischen Orientierungswerten).

Untere Naturschutzbehörde:

Zu der vorgenannten Planung werden die nachfolgend näher dargestellten Hinweise vorgebracht. Es werden keine Bedenken vorgebracht.

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Auch sonstige Schutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltbericht/ Eingriffsregelung:

Der Begründung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigefügt worden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Die Planung bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erarbeitet, der zu dem Ergebnis kommt, dass durch die externe Kompensation von 1595 m² auf der Fläche Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstück 4142 der Ausgleich nachgewiesen wird.

Hierzu bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Artenschutz:

Laut der erstellten Artenschutzprüfung (ASP I) können mittel- und unmittelbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung vermieden werden, wenn folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Die Entfernung der Gehölze ist außerhalb der in § 39 Abs. 5 aufgeführten Schutzzeiten, also vom 1.10. bis zum 28.02., durchzuführen.
- Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb des o.g. Zeitraums sind naturschutzfachlich zu begleiten und zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Bei Gebäudeleerstand o. ä. Situationen sind Fenster- und Fassadenöffnungen bis zum Abbruchtermin zu verschließen. Bei längeren Leerständen wird eine regelmäßige Kontrolle der Fenster und Fassaden empfohlen.

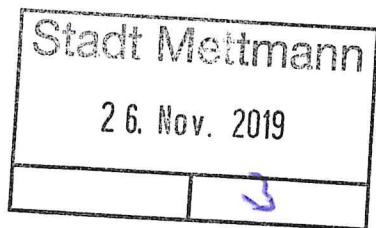
Stellflächen und Wegestrukturen sind mit „insekten- und fledermausfreundlichen“ LED-Leuchtkörpern (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV- Anteil) umzusetzen.

Planungsrecht:

Gegen die Planungsmaßnahme werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Auftrag

Zellin

**PLEDOC**

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Netzauskunft

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.deKreisstadt Mettmann
Amt Stadtplanung und Vermessung
Herr Wilmsen
Neanderstr. 85
40822 Mettmannzuständig Christine Bockermann
Durchwahl 0201/3659-460

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	30.10.2019	PLEdoc	20191101457	21.11.2019

**Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplanentwurf Nr. 143 Georg-Fischer-Straße in Mettmann****Tabelle der betroffenen Anlagen:**

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG012004001	200	1	8	Udo Boyer 0211/9707-00 Benrath

**Bezug: unser Schreiben 1401657 an Sie vom 11.08.2016
unser Schreiben 20180501089 an Sie vom 06.06.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Unterlagen zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB haben wir ausgewertet.

Mit den Aussagen im Abwägungsprotokoll sind wir einverstanden.

Gegen die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen erheben wir keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH
Karsten Gerlitzki
Christine Bockermann

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Kreisstadt Mettmann
Stadtplanung und Vermessung
Herr Wilmsen
Neanderstraße 85
40822 Mettmann

per E-Mail an: juergen.wilmsen@mettmann.de

René Czech

Tel. +49 561 934-1077

GNL-Cze / 2019.05464

Kassel, 05.11.2019

Fax +49 561 934-2369

Leitungsrechte und -dokumentation

Leitungsauskunft@gascade.de

Bebauungsplan Nr. 143 "Georg-Fischer-Straße", Stadt Mettmann
- Ihr Schreiben vom 30.10.2019 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.01961.19
Vorgangsnummer: 2019.05464

Sehr geehrter Herr Wilmsen,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

René Czech

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Mettmann
Ordnungsamt
Postfach 100763
40807 Mettmann

Datum 15.11.2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5158024-254/19/
bei Antwort bitte angeben

Herr Weihe
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Mettmann, Bebauungsplan Nr. 143

Ihr Schreiben vom 30.10.2019

Für die angefragte Fläche liegt bereits eine Luftbildauswertung vor. Da Kommunen auf alte Luftbildauswertungen im Modul KISKaB von [IG-NRW](#) zugreifen können, hätte ein erneuter, eventuell bauverzögernder Antrag auf Luftbildauswertung nicht mehr gestellt werden müssen. Nachfolgend nochmals die alten Empfehlungen:

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Weihe)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

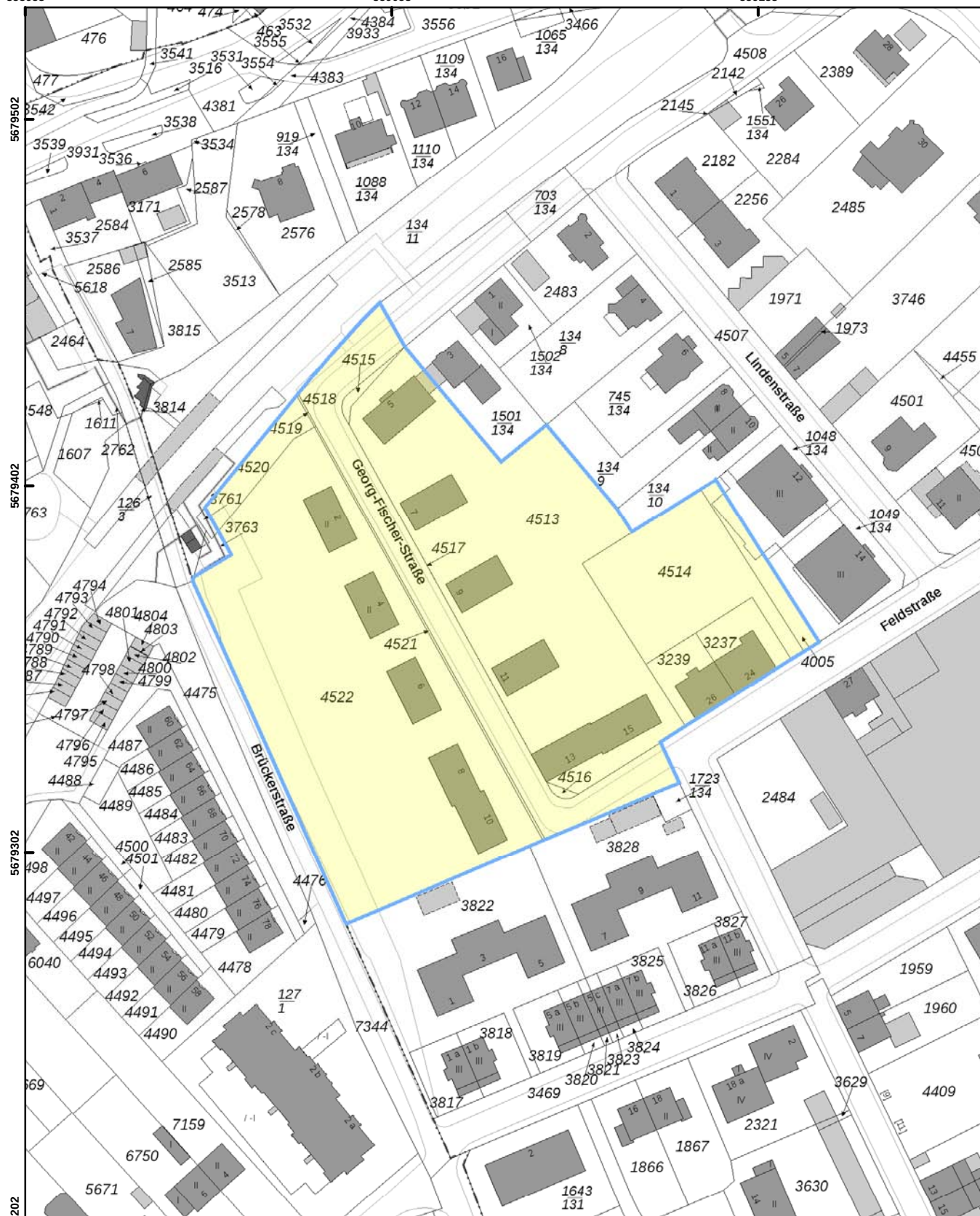
Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

358958

359058

359158



Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :
22.5-3-5158024-254/19

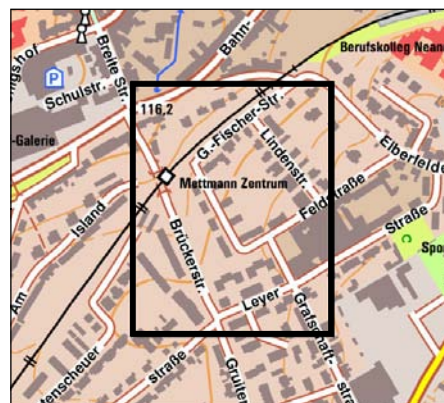
Maßstab : 1:1.500

Datum : 15.11.2019

Legende

- ausgewertete Fläche(n)
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung
- militär. Anlage

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.





BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 101765 · 42761 Haan

Kreisstadt Mettmann
Dezernat 3
Postfach 100763
40807 Mettmann



Gruiten
Düsseldorfer Straße 2
42781 Haan
Telefon (02104) 69 13-0
Telefax (02104) 69 13 66
E-Mail BRW@BRW-Haan.de
Internet www.BRW-Haan.de
Auskunft erteilt – Nebenstelle
Frau Kolk - 236
Marita.Kolk@BRW-Haan.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
30.10.2019

Unser Zeichen
DÜ-BP-5157-KL

Datum
03.12.2019

**Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3)
BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB
Bebauungsplanentwurf Nr. 143 Georg-Fischer-Straße**

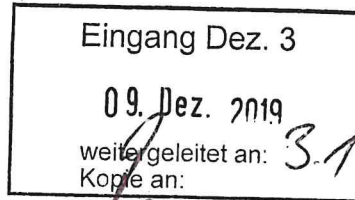
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan erheben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Dipl.-Ing. Wedmann
Fachbereichsleiterin Gewässer



FONDIUM Mettmann GmbH | Flurstraße 15-17 | D 40822 Mettmann

Kreisstadt Mettmann
Herrn Bürgermeister Dinkelmann
Herrn Fachbereichsleiter Geschorec
FB3 Stadtentwicklung, Umwelt, Bau
Neanderstr. 85
40822 Mettmann

Geschäftsführung
FONDIUM Mettmann GmbH

Andreas Beck
Thomas Rohde
+49 (2104) 984 206
andreas.beck@fondium.eu
thomas.rohde@fondium.eu

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Nr. 143 "Georg-Fischer-Straße"
Öffentliche Auslegung vom 04.11.2019 bis 06.12.2019
Hier: Erhebung von Einwendungen; Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

6. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Dinkelmann,
sehr geehrter Herr Geschorec,
sehr geehrte Damen und Herren,

als in Mettmann ansässiges Unternehmen, das die gewerbliche und industrielle Nachbarschaft des neu geplanten Wohn- und Mischgebietes Nr. 143 „Georg-Fischer-Straße“ entscheidend mitprägt, erheben wir hiermit Einwendungen gegen die geplante Wohngebietsausweisung.

Zunächst möchten wir klarstellend darauf hinweisen, dass wir am Standort Mettmann, Flurstraße 15 bis 17, den Anlagenbetrieb der Eisengießerei unserer früheren Vorgängerfirmen „Georg Fischer GmbH“ und „GF Casting Solutions Mettmann GmbH“ seit Jahresanfang 2019 fortsetzen. Wir haben das Anlagengrundstück von der Grundstückseigentümerin Georg Fischer BV & Co. KG, Singen, gepachtet.

Als Grundstückspächterin ebenso wie als Anlagenbetreiberin unserer nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Eisengießerei am Standort Mettmann sehen wir durch die beabsichtigte rechtswidrige Bebauungsplanung Nr. 143 „Georg-Fischer-Straße“ unsere Rechte aus Art. 14 Abs. 1 GG sowie aus Art. 2 Abs. 1 GG als verletzt an. Insbesondere wird unser eigentumsrechtlich geschütztes Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unzumutbar beeinträchtigt.

Die seitens unseres Vorgängerunternehmens GF Casting Solutions Mettmann GmbH im Rahmen der 1. Offenlage des Bebauungsplanentwurfs mit Schreiben vom 04.06.2018 vorgebrachten Einwendungen bestehen im Wesentlichen fort, wie nachfolgend näher ausgeführt wird. Der wesentliche Grund liegt darin, dass die Ihrerseits durchgeführten sachverhaltlichen Ermittlungen ungeachtet weiterer Lärmmessungen in Bezug auf die Immissionssituation unseres Betriebs noch immer unzureichend sind und zudem auch die von uns konkret beabsichtigten und mit Bauvorbescheiden als planungsrechtlich zulässig beschiedenen Erweiterungsvorhaben nicht berücksichtigen.

Wir bitten daher darum und beantragen zugleich, die vorgesehene Bebauungsplanung an dem geplanten Standort aufzugeben und nach einem Alternativstandort für die vorgesehene Wohnbebauung zu suchen.

Im Einzelnen:

1.

Gemessen an der mitgeteilten Bebauungsplan-Entwurfsbegründung fehlt es dem Bebauungsplan – unverändert gegenüber der 1. Offenlage – bereits an der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB. Der Bebauungsplan sieht vor, den Großteil des Plangebiets als Allgemeines Wohngebiet und lediglich eine Teilfläche entlang der Feldstraße und der Georg-Fischer-Straße als Mischgebiet festzusetzen.

Es ist von vornherein nicht plausibel, dass zunächst das Erfordernis der Planaufstellung mit der angeblichen Umsetzung des Trennungsgrundsatzes zwischen Wohnnutzung und Betrieben nach § 50 BImSchG gerechtfertigt werden soll (vgl. Begründung S. 7), jedoch sodann der Trennungsgrundsatz sogleich wiederum so stark relativiert wird, dass sogar Abstandsunterschreitungen nach dem Abstandserlass NRW zulässig sein sollen. Diese Ausführungen sind widersprüchlich und nicht konsequent.

Aus unserer Sicht sind der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG und hiernach zu beachtende Sicherheitsabstände nach dem Abstandserlass NRW zumindest bei neuen Planungen – wie vorliegend – strikt zu beachten. Die Abstände werden vorliegend nicht eingehalten, wie dies ebenfalls bereits ebenfalls aus der Entwurfsbegründung hervorgeht. Da von unserem Unternehmen die strikte Einhaltung der für Wohngebiete geltenden Immissionswerte verlangt wird, ist es nur konsequent, wenn Ihrerseits strikt die Abstandsanforderungen bei neuen Planungen beachtet werden.

Insoweit ist es aus unserer Sicht unrichtig, dass die Entwurfsbegründung (S. 16 und 24) davon spricht, dass es sich nicht um ein erstmaligen „Heranrücken“ an eine gewerblich-industrielle Nutzung handle. Mit dieser verharmlosenden Formulierung wird verkannt, dass vorliegend erstmals ein Gebiet mit ganz überwiegender Wohnnutzung an einen emittierenden Betrieb „herangeplant“ werden soll: Damit handelt es sich zweifellos um eine Neuplanung im Sinne des BauGB, bei der der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG und seine Konkretisierung durch den Abstandserlass NRW uneingeschränkt Anwendung finden müssen.

Es erscheint uns daneben höchst zweifelhaft, ob die geplante Ausweisung wirklich städtebaulich motiviert ist. Sie erfolgt offensichtlich zu dem Zweck, lediglich ein größeres Einzel-gelände bzw. aneinandergrenzende Grundstückparzellen im Besitz des Mettmanner Bauvereins e.V. einer rechtlich möglichst umfangreich gesicherten – gegenüber der jetzigen Bauweise stark erweiterten – Wohnbaunutzung sowie einer untergeordneten Mischgebietsnutzung zuzuführen. Dabei soll dem Bauträger ausweislich der Entwurfsbegründung S. 8, insbesondere infolge der Konzeption als Angebotsbebauungsplan, eine hohe Flexibilität bzgl. der Umsetzung eingeräumt werden. Eine derart einseitige Interessenausgestaltung zu Gunsten des Mettmanner Bauvereins e.V. stellt keine städtebaulich legitime Zielsetzung dar.

Auch die in der Entwurfsbegründung angegebene weitere Zwecksetzung, dem Gebot der Konfliktbewältigung Rechnung tragen zu wollen, wird die vorgesehene Bebauungsplanung nicht gerecht. Einer Konfliktlösung ist es nicht dienlich, alleine die seitens des MBV Mettmanner Bauverein e.V. intendierte Intensivierung der Wohnnutzung durch eine entsprechende Bebauungsplanung „zu zementieren“ und zum Vorteil des MBV rechtlich absichern zu wollen, während die Anforderungen des § 50 BImSchG und der sie umsetzende Abstandserlass NRW im Ergebnis nicht strikt beachtet werden. Somit hat unser Betrieb höhere Kosten und Nachteile in Gestalt steigender Umweltauflagen zum Schutz der dann intensivierten Wohnnutzung, zumindest jedenfalls gestiegene Rechtsunsicherheiten um die zukünftige Weiterentwicklung am Standort, zu erwarten.

Zur abschließenden Konfliktbewältigung trägt zudem auch die in den vorgesehenen textlichen Festsetzungen enthaltene Regelung Nr. A.6.4 nicht bei, indem sie die in Nr. A.6.2 und 6.3 vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen unter den Vorbehalt stellt, dass geringere Lärmschutzvorkehrungen gegebenenfalls bei Vorlage eines sachverständigen Nachweises im Baugenehmigungsverfahren ausreichen können. Unbeschadet des weiteren Umstands, dass die Lärmauswirkungen unseres Betriebes unter Berücksichtigung auch der zukünftigen betrieblichen Entwicklung bereits nicht bzw. nicht zutreffend ermittelt worden sind (dazu nachstehend zu 2. und 3.), führt diese Regelung dazu, dass die Lärmschutzproblematik nicht abschließend gelöst, sondern in ein nachfolgendes Verfahren verschoben wird. Eine wirkliche Konfliktbewältigung kann hierin nicht gesehen werden.

2.

Wie die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ergeben hat, liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Ermittlung und zutreffenden Bewertung der abwägungsbeachtlichen Belange nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB zu Lasten unseres Betriebs vor.

Richtigerweise wird zwar in der Entwurfsbegründung mehrfach betont, dass Wert darauf gelegt werden solle, dass durch die wohnbauliche Entwicklung keine Einschränkungen des Betriebs und der Entwicklungsmöglichkeiten unseres Unternehmens hervorgerufen werden sollen. Ausreichende Ermittlungen hierzu sind allerdings im bisherigen Bebauungsplanverfahren – selbst auch im Nachgang zur Stellungnahme der GF Casting Solutions Mettmann GmbH vom 04.06.2018 – noch nicht durchgeführt worden. Erst recht wurden bisher nicht solche Ermittlungen angestellt, die die Schlussfolgerung zulassen, dass die geplante wohnbauliche Entwicklung keine Einschränkungen des bestehenden Betriebs und dessen Entwicklungsmöglichkeiten unseres Unternehmens verursachen.

Soweit die Entwurfsbegründung S. 21 darauf hinweist, dass die relevanten Grenz- und Richtwerte für Lärm, Luftschadstoffe und Gerüche „einhalten werden können“, ist diese Aussage viel zu pauschal und ohne Bezugnahme auf die konkrete Vor-Ort-Situation und die geplanten Betriebserweiterungen unseres Unternehmens erfolgt: Selbstverständlich „können“ regelmäßig alle einschlägigen Werte von den Industrieunternehmen eingehalten werden. Die zu beantwortende – und hier offen gelassene – Frage ist jedoch diejenige, mit welchen zusätzlichen technischen Maßnahmen und welchem hierzu erforderlichen betrieblichen Kostenaufwand dies geschehen kann. Ob und inwieweit zusätzlicher Kostenaufwand zur Einhaltung der maßgeblichen Werte für Lärm, Luftschadstoffe und Gerüche durch die geplante Festschreibung der Wohnbebauung für unseren jetzigen Betrieb angesichts der konkret anstehenden Erweiterungsvorhaben entstehen wird, ist bisher nicht hinreichend ermittelt und thematisiert worden.

Zur Beurteilung der schalltechnischen Genehmigungslage stellt die Entwurfsbegründung S. 19 f. zum einen auf Daten ab, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Kernmacherei ermittelt worden sind. Bei diesem Genehmigungsverfahren für die Kernmacherei handelt es sich jedoch um ein Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG.

Deren Prüfungsmaßstab ist bekanntermaßen alleine auf diejenigen Anlagenteile und Verfahrensschritte der Anlage begrenzt, die geändert werden sollen bzw. auf die sich die Änderung auswirkt (BVerwG, Urt. v. 24.10.2013 – C 36/11). Damit sind in dem in Rede stehenden Änderungsgenehmigungsverfahren gerade nicht die Auswirkungen der Gesamtanlage untersucht und überprüft worden.

Soweit die Entwurfsbegründung S. 20 daneben auf die von der Fa. Peutz durchgeführten Schalluntersuchungen verweist, kann aus diesen Ermittlungen kein auf unseren Betrieb konkret bezogenes Ergebnis abgeleitet werden. Insoweit hält das Gutachten Peutz vom 28.05.2019, S. 10, selbst fest, dass aus den ermittelten Messwerten „erfahrungsgemäß keine eindeutige Zuordnung zu den Gewerbelärmimmissionen der Firma Fondium Mettmann GmbH erfolgen“ „kann“. Ebenfalls ist eine zusätzliche Lärmprognose für die von unserem Betrieb konkret geplanten Erweiterungsvorhaben erst gar nicht angestellt worden.

Insoweit weisen wir darauf hin, dass unserem Unternehmen unter dem 16.05.2019 antragsgemäß baurechtliche Vorbescheide für die Vorhaben „Errichtung einer Werkhalle für eine Kathodische Tauchlackierung“ und „Entflechtung der Verkehrsströme zwischen Tor 1 und der Zufahrt zum Versand und Magazin“ erteilt worden sind. Auf die entsprechende Bescheide der Kreisstadt Mettmann, Untere Bauaufsichtsbehörde, Az. 63-00312-18 (betr. KTL) und Az. 63-00314-18 (betr. Entflechtung) wird verwiesen. Ob diese Erweiterungsvorhaben erhebliche Lärmbeeinträchtigungen für das beabsichtigte Plangebiet mit sich bringen können, ist lärmprognostisch nicht ermittelt worden.

Die Entwurfsbegründung bleibt ebenfalls defizitär, was die etwaigen Geruchsimmissionen unseres Unternehmens in Bezug auf das beabsichtigte Plangebiet anbelangt. Auf S. 20 verweist die Entwurfsbegründung insbesondere darauf, dass im Rahmen der Messplanung zur Rasterbegehung vom 07.02.2018 bis 10.08.2018 durch das Aneco Institut für Umweltschutz GmbH & Co. der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets „Georg-Fischer-Straße“ bewusst in die Begehung nicht einbezogen worden sei, weil ausweislich der – zuvor angestellten – Ausbreitungsberechnungen keine relevanten Ergebnisse zu erwarten gewesen seien. Daraus lasse sich – so die Entwurfsbegründung S. 20 – die Schlussfolgerung ziehen, dass mit einer Überschreitung der Richtwerte der GIRL hinsichtlich der Gerüche der Gießerei nicht zu rechnen sei. Diese Schlussfolgerung ist jedoch unrichtig.

Die Ausklammerung des Bebauungsplangebiets „Georg-Fischer-Straße“ aus dem Untersuchungskonzept für die Geruchsbegehung erfolgte seinerseits von dem Hintergrund, dass Überschreitungen der einschlägigen GIRL-Werte vormals – d.h. vor der Begehung – auf der Grundlage der Ausbreitungsrechnungen nicht zu erwarten waren. Betrachtet man jedoch die Ergebnisse des Messberichts Aneco vom 04.10.2018, ist festzustellen, dass Geruchsüberschreitungen gerade in denjenigen Bereichen (Flächen 7 und 13) ermittelt worden sind, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe des Plangebiets „Georg-Fischer-Straße“ befinden und dass der Abstand zur sicheren Einhaltung der Immissionsrichtwerte gegenwärtig 550 m beträgt (s. Fazit im Messbericht vom 04.10.2018, S. 50). Daher ist für die nächste anstehende Geruchsermittlung unseres Anlagenbetriebs nunmehr konkret zu erwarten, dass auch der Bereich des Plangebiets zusätzlich in die künftige Geruchsermittlung einbezogen werden wird.

Ob sich die in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Plangebiet durch den Messbericht Aneco vom 04.10.2018 ermittelten Geruchsüberschreitungen auch in das Plangebiet hinein fortsetzen, kann weder für die derzeitige Geruchssituation noch für eine unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Fondium GmbH mangels bisheriger Messungen oder gleichwertiger Untersuchungsergebnisse aktuell nicht sicher festgestellt, aber ebenso wenig von vornherein ausgeschlossen werden, wie dies die Entwurfsbegründung unrichtig bzw. vorschnell behauptet.

Insoweit bedarf es zusätzlicher Ermittlungen, ob sich die Geruchsimmissionen aus dem Gießereibetrieb auch in das Plangebiet hinein fortsetzen oder sich etwaige Gerüche ggf. möglicherweise durch die zwischenzeitlich ergriffenen Geruchsminderungsmaßnahmen verringert haben.

Ebenfalls defizitär ist darüber hinaus, dass die geplanten und durch die Bauvorbescheide vom 16.05.2019 als grundsätzlich bauplanungsrechtlich zulässig bestätigten Erweiterungsvorhaben (KTL, Verkehrsentflechtung) nicht wenigstens im Rahmen einer fachlichen Prognose in die Geruchsbetrachtung mit einbezogen worden sind.

Der augenscheinliche Grund, warum trotz des Fehlens hinreichender eigener Untersuchungen in der Entwurfsbegründung angenommen wird, dass die Immissionen unseres Gießereibetriebs für das Plangebiet und die dort überwiegend vorgesehene Wohnnutzung nicht relevant seien bzw. sein werden, liegt in der unrichtigen pauschalen Annahme, dass unser Anlagenbetrieb dieselben Immissionswerte bereits an Immissionsorten einhalten müsse, die räumlich näher zu unserer Anlagen lägen. Demzufolge sei nicht erkennbar, wie das weiter entfernt gelegene Plangebiet zu einer Verschärfung von Auflagen zum Immissionsschutz oder zur Einschränkung geplanter Nutzungen führe. Diese pauschale Annahme ist falsch. Dass der Abstand zwischen unserem Betrieb und dem Plangebiet nach den Vorgaben des Abstandserlasses NRW einerseits nicht eingehalten ist und sich andererseits in noch geringerer Entfernung weitere schutzbedürftige Wohngebäude befinden, kann und darf nicht dazu führen, dass sich unsere Rechtsposition verschlechtert. Denn die Auswirkungen von Emissionen werden weder ausschließlich noch überwiegend durch den Abstand zwischen Emissionsort und Immissionsort definiert; vielmehr gibt es sowohl für Lärm als auch für Luftschadstoffe und Gerüche zahlreiche andere Parameter. Beispielsweise hat das BVerwG in einer Entscheidung vom 17.12.2012 (Az. 4 BN 19/12) die Möglichkeit herausgestellt, dass unter Umständen weiter entfernt liegende Wohngrundstücke eines Plangebiets stärker mit Luftschadstoffen beaufschlagt werden können als die näher gelegenen Wohngebiete. Daher trifft es nicht zu, dass die entfernt gelegenen Wohngrundstücke (der dortigen Antragsteller) „gleichsam automatisch“ an dem Schutz der (näher gelegenen) Wohngebiete teilnehmen (BVerwG, a.a.O., Rn. 4).

Zudem bleibt unverändert unklar, ob die näher zu unserem Betrieb gelegenen schutzbedürftigen Wohngebäude wirklich denselben Schutzstandard beanspruchen können wie die Wohn-Nutzer des beabsichtigten neuen Plangebiets. Sind die näher gelegenen Wohngebäude bereits vor Inkrafttreten der einschlägigen Regelwerke (TA Luft 2002, TA Lärm 1998) errichtet worden, was im Einzelnen hier nicht bekannt ist, wären die Anforderungen dieser Regelwerke ggf. nicht oder nur eingeschränkt anwendbar, während sie für das neu auszuweisende Plangebiet selbstverständlich uneingeschränkt gelten.

Die vorstehenden Einschränkungen lassen daher die in der Entwurfsbegründung getroffenen viel zu pauschalen Schlussfolgerungen nicht zu, dass das weiter entfernt gelegene Plangebiet wegen der bereits vorhandenen räumlich näheren Wohnbebauungen nicht zur Verschärfung von Auflagen zum Immissionsschutz zu Lasten unseres Betriebs oder zur Einschränkungen geplanter Nutzungen führen könne.

Um eine solche Aussage seriöserweise treffen zu können, hätte es der vorherigen tatsächlichen Ermittlung der Umweltauswirkungen unseres Betriebes auf das Plangebiet bedurft, bei der die Gesamtbelastungen unseres Anlagenbetriebs hätten ermittelt werden müssen. Dies ist freilich bisher nicht bzw. jedenfalls nicht hinreichend geschehen.

Daher liegt ein Ermittlungsdefizit vor. Aufgrund der bisher unzureichenden Ermittlungen alleine schon des jetzigen Anlagenbetriebs und seiner Auswirkungen genügt die bisherige Planung mithin ersichtlich bereits nicht den Anforderungen, die sich aus § 2 Abs. 3 BauGB sowie aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB ergeben.

3.

— Ebenfalls wird zwar weiterhin in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 143 durchaus mehrfach - richtigerweise - betont, dass eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten für die ansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe, und namentlich auch für unser Unternehmen, nicht erfolgen solle. Eine hinreichende Prüfung dazu ist allerdings dazu ebenfalls nicht angestellt worden. Wie bereits vorstehend ausgeführt, sind nicht einmal Lärm- und Geruchsprognosen hinsichtlich der Auswirkungen der durch die baurechtlichen Vorbescheide vom 16.05.2019 als bauplanungsrechtlich zulässig beschiedenen Vorhaben „Errichtung einer Werkhalle für eine Kathodische Tauchlackierung“ und „Entflechtung der Verkehrsströme zwischen Tor 1 und der Zufahrt zum Versand und Magazin“ auf das Plangebiet angestellt worden.

• Daneben weist zusätzlich der Vorbescheid der Kreisstadt Mettmann vom 16.05.2019 für die Werkhalle einer kathodischen Tauchlackierung, S. 2 (vorletzter Abs.) zutreffend darauf hin, dass derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ob dieses geplante Vorhaben der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung – der sog. Störfallverordnung - unterliegen wird. Würde es sich insoweit um einen Störfallbetrieb handeln, sind die Sicherheitsabstandsanforderungen deutlich strikter einzuhalten als für sonstige Betriebe. Die Bundesregierung ist derzeit damit befasst, die für Störfallbetriebe einzuhaltenden räumlichen Abstände und Abstandsanforderungen in einer neuen Technischen Anleitung (TA Abstand) festzulegen. Auch diese absehbaren Anforderungen sind bei der vorliegenden Bebauungsplanung zur Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten unseres Unternehmens mit zu berücksichtigen.

Worst-Case müssen daher bei der derzeitigen Beschlussfassung über den Bebauungsplan die strikteren Abstandsanforderungen an Störfallbetriebe und die räumliche Nähe zur Wohnbebauung berücksichtigt werden. Auch diese absehbaren Anforderungen sind bei der vorliegenden Bebauungsplanung zur Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten unseres Unternehmens mit zu berücksichtigen. Dies ist bisher in defizitärer Weise nicht erfolgt.

4.

Die vorstehenden Ausführungen zusammenfassend sind die Belange unseres Unternehmens als Grundstückspächterin und Betreiberin unseres eingerichteten und ausgeübten Industriebetriebes gemäß Art. 14 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG im bisherigen Bebauungsplanaufstellungsverfahren nicht hinreichend ermittelt und berücksichtigt worden.

Zu den gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belangen gehört das Interesse unseres in der Nähe bzw. im Einwirkungsbereich des Plangebiets befindlichen Betriebes, vor einschränkenden Anforderungen an die Betriebsführung, auch unter Beachtung der zukünftigen Entwicklung des Betriebes, zum Schutz der aufgrund der planerischen Ausweisung herangeplanten schutzbedürftigen Wohnnutzung gesichert zu bleiben.

Vorliegend sind Auswirkungen unseres Anlagenbetriebes in Gestalt von Lärm, Luftschadstoffen und Gerüchen sowie ggf. zukünftig von Störfallauswirkungen – wie dargestellt – in dem Plangebiet möglich und daher anzunehmen; somit sind dementsprechend einschränkende Anforderungen zu Lasten unseres Unternehmens zu erwarten. Der vorgesehenen Planung, der eine unzureichende Ermittlung zugrunde liegt und die zudem das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG sowie das Gebot der Konfliktbewältigung verletzt, stehen unsere berücksichtigungsbedürftigen privaten Interessen entgegen, von den vorgenannten betrieblichen Einschränkungen verschont zu bleiben.

Die Planung ist daher abzulehnen.

Wir bitten daher und beantragen zugleich, das Verfahren abubrechen. Mit einem Verzicht auf den Bebauungsplan würde dem Trennungsgrundsatz entsprochen und zudem die schon jetzt bereits bestehende Konfliktsituation wenigstens nicht noch stärker zu Lasten unseres Betriebes verschärft werden.

Wie bereits unser Vorgängerunternehmen GF Casting Solutions Mettmann GmbH im Schreiben vom 04.06.2019 ausgeführt hat, gilt ebenfalls auch für unser Unternehmen, dass wir uns im Falle des Erlasses des Bebauungsplans Nr. 143 Rechtsschutz hiergegen zum Schutz unseres Unternehmens und seiner Mitarbeiter am Standort Mettmann Rechtsmittel vorbehalten müssen. Wir hoffen freilich, dass dies entbehrlich sein wird.

Gerne stehen wir Ihnen für etwaige Rückfragen oder ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FONDIUM Mettmann GmbH

Andreas Beck
Geschäftsführer

Thomas Rohde
Geschäftsführer